

Evangelische Kirche im Norden
Kommunikationsveranstaltung der Kirchenleitung der NEK
am 8.5.2008 im Christophorushaus in Rendsburg

Zu: 5. Leitungsstrukturen (Dr. Bonde)

I. Dreistufiger Verfassungsaufbau

Kirchengemeinden – 13 Kirchenkreise – Gemeinsame Kirche

II. Leitungsorgane auf der Ebene der Gemeinsamen Kirche

1. Synode

Die Synode besteht aus 156 Mitgliedern (Rechenmodell)

- mehrheitlich Ehrenamtliche,
- ein bezifferter Anteil im ordinierten Dienst stehender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (quotiert nach Pröpstinnen/Pröpste sowie Pastorinnen/Pastoren),
- ein bezifferter Anteil nicht im ordinierten Dienst stehender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein bezifferter Anteil Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke,
- eine bestimmte Anzahl von der Kirchenleitung berufene Mitglieder,
- je ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren der Theologischen Fakultäten der Universitäten Greifswald, Kiel und Rostock sowie des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg

Die regionale Ausgewogenheit ist durch das Wahlsystem (Grundmandate für jeden KK und Mandate nach Maßgabe der Gemeindegliederzahl in den KKen) sicherzustellen. Offen ist, ob die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Kirchenamtes kraft Amtes Mitglieder der Synode sind.

2. Kirchenleitung

Die Kirchenleitung besteht aus 17 Mitgliedern

- die Leitende Bischöfin bzw. der Leitende Bischof,
- die drei Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel,
- dreizehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Pröpstinnen und Pröpste,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der nicht im ordinierten Dienst stehenden
 - insgesamt zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der im ordinierten Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht im ordinierten Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Durch eine Sollvorschrift ist sicherzustellen, dass bei den aus der Mitte der Synode zu wählenden Mitgliedern regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Offen ist,

- ob die Präsidentin bzw. der Präsident des Kirchenamtes kraft Amtes stimmberechtigtes oder nur beratendes Mitglied ist,
- die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode kraft Amtes stimmberechtigtes oder nur beratendes Mitglied ist,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Diakonischen Werke beratendes Mitglied sein soll.

3. Leitende Bischöfin/Leitender Bischof

III. Drei Bischöfinnen/Bischöfe im Sprengel

IV. Bischofsrat

V. Gemeinsames Kirchenamt